

Politische Gemeinde Hüntwangen
Dorfstrasse 41
8194 Hüntwangen



Gebührenverordnung

vom 14.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
1. Gegenstand der Verordnung.....	3
2. Gebührenpflicht	3
3. Gebühren für weitere Leistungen	3
4. Bemessungsgrundlagen.....	3
5. Gebührentarif	4
6. Gebührenermässigung bzw. –erhöhung	4
7. Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	4
8. Gebührenverzicht und -stundung	4
9. Aussergewöhnlicher Aufwand.....	4
10. Kostenvorschuss.....	4
11. Mehrwertsteuer	5
12. Fälligkeit.....	5
13. Verzugszins	5
14. Gebührenverfügung	5
15. Mahnung und Betreibung	5
16. Verjährung.....	5
Die einzelnen Gebühren.....	6
Verwaltung allgemein	6
17. Schreib- und ähnliche Gebühren.....	6
18. Gesuch um Informationszugang.....	6
Bauwesen	6
19. Grundlagen	6
20. Gebührenbemessung	6
21. Gebührenrahmen	6
22. Gebührenreduktion.....	7
23. Besondere Anwendungsfälle.....	7
24. Planungen.....	7
25. Natur- und Heimatschutz	7
Benützungsgebühren für gemeindeeigenen Einrichtungen.....	8
26. Gemeindebibliothek.....	8
27. Gemeindeliegenschaften und -anlagen	8
Bürgerrecht	8
28. Allgemeines	8

29.	Zusätzliche Gebühren.....	8
	Einwohnerkontrolle.....	8
30.	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	8
	Feuerwehrwesen.....	9
31.	Allgemeines	9
	Finanzen und Steuern.....	9
32.	Steuerausweise	9
	Friedhofswesen	9
33.	Bestattungskosten.....	9
34.	Grabunterhaltung und Grabpflege.....	9
	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	9
35.	Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	9
	Lebensmittelkontrolle	10
36.	Lebensmittelkontrolle	10
	Polizeiwesen	10
37.	Fundbüro	10
38.	Gastgewerbepatente.....	10
39.	Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	10
40.	Abgaben auf gebranntes Wasser	10
41.	Hunde	11
42.	Waffenerwerbsscheine	11
43.	Weitere polizeiliche Bewilligungen	11
	Nutzung öffentlichen Grundes	11
44.	Parkiergebühren.....	11
45.	Gesteigerter Gemeindegebrauch, Sondernutzung	11
	Rechtspflege	11
46.	Wiedererwägungsgesuche	11
47.	Neubeurteilungen	11
48.	Friedensrichter	12
	Betreibungs- und Gemeindeammannamt.....	12
	Betreibungsamt.....	12
49.	Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht.....	12
	Gemeindeammannamt	12
50.	Amtliche Befunde.....	12
51.	Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	12
52.	Beglaubigungen	12

53.	Allgemeine Verbote.....	12
54.	Sicherungsmaßnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen.....	12
55.	Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts.....	12
56.	Freiwillige öffentliche Versteigerungen	12
	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
57.	Übergangsbestimmung	13
58.	Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 8 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 07.12.2005, folgende Verordnung:

Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung sowie der Behörden
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

2. Gebührenpflicht

Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

Es besteht Solidarhaftung.

3. Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

4. Bemessungsgrundlagen

Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

5. Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Der Gebührentarif wird publiziert.

6. Gebührenermässigung bzw. –erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen erhöht werden, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) herabgesetzt werden, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

7. Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

8. Gebührenverzicht und -stundung

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet, die Zahlungsfrist verlängert oder angemessene Ratenzahlungen vereinbart werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit kulturelle, gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

9. Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

10. Kostenvorschuss

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

11. Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

12. Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung/Gebührenverfügung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

13. Verzugszins

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Verzugszinsen unter 50 Franken werden nicht verrechnet.

14. Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

15. Mahnung und Betreibung

Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Für die Löschung einer Beteiligung kann eine Gebühr erhoben werden.

16. Verjährung

Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

17. Schreib- und ähnliche Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

18. Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

19. Grundlagen

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif

20. Gebührenbemessung

Die Bewilligungsgebühr setzt sich aus den Behandlungs- und Prüfungskosten zusammen und bemisst sich nach der mutmasslichen Bausumme. Darin nicht enthalten sind die Gebühren für Aufzugsbewilligungen und -kontrollen, die Aufwendungen des baulichen Zivilschutzes sowie spezielle Begutachtungen, die Aufwendungen des Geometers, die Gebühren anderer Behörden und das Einmessen sowie die Nachführung der Leitungskataster der Hausanschlüsse.

Die Kontrollgebühren sowie die übrigen Gebühren werden nach Aufwand bemessen.

21. Gebührenrahmen

Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Wo die Gebühr nach Aufwand bemessen wird, bestimmt sich die Aufwandgebühr nach den jeweils gültigen Ansätzen der Beauftragten.

Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

22. Gebührenreduktion

In folgenden Fällen kann die Gebühr unter Beachtung des geleisteten Aufwandes reduziert werden bei

- a) Verzicht auf einen formellen Entscheid
- b) Bauverweigerungen
- c) Neuerteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
- d) Beurteilung von Vorentscheiden
- e) vorentscheidsweise bereits behandelten Baugesuche
- f) Rückzug des Baugesuches
- g) Wiedererwägung

23. Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

24. Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

25. Natur- und Heimatschutz

Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigenen Einrichtungen

26. Gemeindebibliothek

Für die Benützung der Gemeindebibliothek sowie der digitalen Bibliothek werden Gebühren erhoben, welche nicht kostendeckend sind.

Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

27. Gemeindeliegenschaften und -anlagen

Für die Benutzung gemeindeeigener Liegenschaften und Anlagen können Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung und Art der Anlage erhoben werden.

Für Non-Profit-Organisationen und ortsansässige Vereine kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Im Falle der Weitervermietung der Anlage durch einen Verein oder die Non-Profit-Organisation, welche die Anlage gratis oder zu reduzierten Kosten nutzen darf, werden Gebühren für die Veranstaltung des Mieters dergestalt festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 100% inklusive einem Anteil an die Unterhalts- und Investitionskosten der Anlage erreicht wird.

Bürgerrecht

28. Allgemeines

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal 300 Franken.

Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

29. Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

30. Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehrwesen

31. Allgemeines

In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach effektivem Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Finanzen und Steuern

32. Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

33. Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung in einem Radius von 50km trägt die Gemeinde.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

34. Grabunterhaltung und Grabpflege

Für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde werden Gebühren erhoben welche sich am zu erwartenden Aufwand orientieren.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

35. Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in gemeindeeigenen Alterszentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten

Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt. Verrechnet wird die Hälfte der Kosten der für die Alltagsbewältigung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger notwendigen hauswirtschaftlichen und betreuerischen Leistungen.

Lebensmittelkontrolle

36. Lebensmittelkontrolle

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

37. Fundbüro

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände im Fundbüro, wird soweit kein besonderer Aufwand damit verbunden ist, keine Gebühr erhoben. Entsteht ein besonderer Aufwand wird der effektive Aufwand verrechnet.

38. Gastgewerbepatente

Für Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

39. Hinausschieben der Schliessungsstunden

Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 100 Franken erhoben.

Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

40. Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

41. Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Befreit von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter gemäss Hundegesetz.

42. Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

43. Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Grossanlässe etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

44. Parkiergebühren

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

45. Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege

46. Wiedererwägungsgesuche

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.

47. Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

48. Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Betriebs- und Gemeindeammannamt

Betriebsamt

49. Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht

Die Gebühren in betriebsrechtlicher Hinsicht werden gemäss Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben.

Gemeindeammannamt

50. Amtliche Befunde

- a) Grundgebühr zwischen 50 und 5'000 Franken
- b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde) 80 Franken.

51. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

Eintragung und Zustellung zwischen 20 und 40 Franken
Pro zusätzliche Gänge zwischen 5 und 10 Franken

52. Beglaubigungen

- a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens zwischen 20 und 250 Franken. In der Regel ist eine Gebühr von 20 Franken zu verrechnen.
- b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie zwischen 5 und 50 Franken. In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 20 Franken zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes 5 Franken. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.

53. Allgemeine Verbote

Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) 200 Franken. Mehrzeitschädigung pro Stunde 80 Franken.

54. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen

Entgegennahme des Auftrags 50 Franken. Pro zusätzliche Gänge 5 Franken.

55. Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts

Protokollierung und Zustellung 20 Franken. Pro zusätzliche Gänge 5 Franken.

56. Freiwillige öffentliche Versteigerungen

- a) Unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammanns
 - a. Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen: für Fahrnis zwischen 80 und 200 Franken für Grundstücke zwischen 200 und 600 Franken

- b. Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren): für den Steigerungsleiter (pro Stunde 80 Franken für Hilfspersonen (pro Stunde) zwischen 50 und 80 Franken
 - c. Für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren): bei Fahrnisversteigerungen 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise bei Grundstückversteigerungen 2,5‰ des Zuschlagspreises
- b) Unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:
- a. 1‰ des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
 - b. 80 Franken pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf 120 Franken.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

57. Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

58. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde Hüntwangen:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: